

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

UNTERNEHMENSANLEIHE 2019/2024

der

TERRAGON AG

München, Deutschland

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nummer HRB 236123,
Geschäftsanschrift Friedrichstraße 185-190, 10117 Berlin,
(„**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

fällig am 24. Mai 2024

ISIN DE000A2GSWY7 – WKN A2GSWY

im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 25.000.000,00 und eingeteilt in 25.000 auf den
Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die TERRAGON AG fordert hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten
Unternehmensanleihe 2019/2024 („**Anleihe 2019/2024**“) gehörigen Schuldverschreibungen
(„**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb
des Zeitraums

beginnend am **Montag, den 23. Mai 2022 um 0:00 Uhr** und

endend am **Mittwoch, den 25. Mai 2022 um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
(„**Abstimmungsleiter**“) auf.

Hinweis

Inhaber der EUR 25.000.000,00 6,5 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2019/2024, ISIN DE000A2GSWY7 („**Anleihe 2019/2024**“) der TERRAGON AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe 2019/2024 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 4. Mai 2022 auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) und seit dem 4. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die

Important Notice

Holders of the EUR 25,000,000.00 6.5% bearer bonds of the corporate bond 2019/2024, ISIN DE000A2GSWY7 ("**Bond 2019/2024**") of TERRAGON AG ("**Issuer**" or "**Company**") should take note of the instructions set out below.

The publication of this voting request does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the vote without a meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the Bond 2019/2024 ("**Bondholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to vote contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. The Bondholders should not vote on the resolutions of the vote without a meeting solely on the basis of this invitation to vote but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to vote has been published on the Issuer's website since 4 May 2022 (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) and since 4 May 2022 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to vote. Regarding this invitation to vote, neither the Issuer nor its respective legal

Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen

representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to vote.

Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to vote. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to vote contain specific forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. VORBEMERKUNGEN

Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge

Die TERRAGON AG hat im Mai 2019 eine Unternehmensanleihe im Volumen von zuerst EUR 20 Mio. emittiert, welche sich aus einem öffentlichen Angebot und einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger zusammensetzte. Die Gesellschaft hat am 13. Mai 2019 entschieden, das Volumen der Schuldverschreibungen auf bis zu 25.000 Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 zu erhöhen und die Platzierung bereits vorzeitig am 14. Mai 2019 um 10:00 Uhr zu beenden. Daher valutiert die Anleihe derzeit mit einem Nennbetrag von EUR 25.000.000,00. Die aus der Emission der Anleihe generierten Mittel wurden wie angekündigt verwendet.

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist die Projektentwicklung im Bereich Service-Wohnen für Senioren. Demgemäß wurden bestimmungsgemäß die Mittel in Projekte in dem Bereich investiert.

Basis des Geschäftsmodells ist der demographisch bedingte Alterungsprozess der deutschen Bevölkerung, der eine langfristig steigende Nachfrage nach zeitgemäßen Wohnangeboten für Senioren nach sich zieht. Heutige und künftige Ruheständler wollen ihr Leben aktiv und selbstbestimmt gestalten. Dies wird durch die Angebote von TERRAGON ermöglicht. Rund zehn Prozent der Haushalte 70+ haben Bedarf an Service-Wohnen für Senioren, bei einem Prozent besteht Nachfrage nach Premium-Service-Wohnen. Diese Nachfrage übersteigt das Angebot bundesweit deutlich. In diesem Markt für Senioren-Wohnen, der durch eine langfristig hohe Nachfrage gekennzeichnet ist, ist TERRAGON Marktführer in der Projektentwicklung. Die aktuelle Projektpipeline mit einem Volumen von rund 800 Mio. Euro belegt die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells.

Wie der gesamte Immobiliensektor hat die TERRAGON Gruppe mit einer Reihe externer Einflussfaktoren zu kämpfen. Im Wesentlichen sind dies pandemiebedingt verlängerte Projektlaufzeiten sowie durch exogene Krisen auf dem Weltmarkt massiv gestiegene Bau- und Rohstoffkosten mit der Folge erhöhter Anforderungen der Bankpartner an die Eigenkapitalanteile im Rahmen der Projektfinanzierungen.

Der Branchenverband ZIA nennt in seiner jüngsten Mitteilung vom 27. April 2022 u.a. explodierende Baukosten und galoppierende Bauzinsen. Während jeder dieser Faktoren für sich gesehen beherrschbar ist, hat deren kumuliertes Auftreten jedoch zu einem unvorhergesehenen Liquiditätsengpass geführt. Insgesamt ergibt sich ein erhöhter Liquiditätsbedarf für die laufenden Projekte, der von der TERRAGON Gruppe ohne Zugeständnisse der bestehenden Gläubiger aktuell nicht gedeckt werden kann.

Konkrete Projektauswirkungen, die zu der aktuellen Situation geführt haben:

- **Projekt Berlin-Regattastraße:** Die planmäßige Übergabe des Projektes sollte im 4. Quartal 2021 stattfinden. Aufgrund der seit dem 4. Quartal 2021 massiv auftretenden Omikron-Corona-Variante haben sich die die Fertigstellung und Übergabe des Projektes deutlich verschoben und werden nun voraussichtlich im November 2022 erfolgen. Dies bedeutet, dass der Ertrag und auch das Freiwerden des in der Finanzierung gebundenen Eigenkapitals erst dann liquiditätswirksam realisiert werden.
- **Projekt Duisburg-Welkerstraße:** Hier kam es ebenfalls zu einer deutlich verspäteten Baugenehmigung. Die Verzögerung resultiert im Wesentlichen aus fehlenden Ressourcen auf Seiten der Stadt. Bei planmäßiger Baugenehmigung wäre dieses Projekt durchfinanziert und aktuell mitten in der Bauphase. Laufende Kosten der operativen TERRAGON Firmen wären durch laufende Zahlungen u.a. aus diesem Projekt gedeckt. Die Finanzierung des Projektes wurde nunmehr aufgrund des veränderten Risikoverhaltens der Bank und dem Bedürfnis nach erhöhtem Eigenkapitaleinsatz modifiziert und erfordert ungeplante Liquidität.
- **Projekt Wilhelmshaven-Virchowstraße & Dortmund-Lindemannstraße:** Auch bei diesen beiden Projekten steht der Abschluss der Finanzierung unmittelbar bevor. Die erhöhte Eigenkapitalanforderung der Bank aufgrund der Unsicherheiten der Baukostenentwicklung erfordert auch hier aktuell zusätzliche Liquidität.
- **Projekt Hamburg-Hafencity:** Hier gibt es Verschiebungen von Auszahlungen auf erbrachte Leistungen von April 2022 auf Dezember 2022, um die Baukostenentwicklung abzuwarten.
- Insgesamt liegt der überplanmäßige Liquiditätsbedarf infolge dieser Kumulierung bei ca. 6,5 Mio. Euro.

Die oben aufgeführten Projektauswirkungen sind einzeln für die TERRAGON Gruppe zu verkraften, in Summe jedoch durch aktuelle Entwicklungen kurzfristig so schwerwiegend, dass sich das Unternehmen gezwungen sieht, die Anleihegläubiger um eine Stundung der am 24. Mai 2022 fälligen Anleihezinsen bis zum 31. Januar 2023 zu bitten.

Die fundamentalen Daten des Unternehmens, der Businessplan, die gute Position in einem attraktiven Marktsegment sind nach Auffassung des Managements nach wie vor intakt. Zur Behebung der Situation hat der Vorstand bereits mehrere Maßnahmen initiiert. Zunächst hat sich die Held Beteiligungen GmbH als Hauptaktionär bereit erklärt, einen Gesamtbetrag in Höhe von 2,4 Mio. Euro zur Liquiditätsstärkung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren wurden erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung der Fertigstellung des Projektes Berlin-Regattastraße im Jahr 2022 initiiert, um damit den benötigten Liquiditätszufluss von eingesetztem Eigenkapital und der Projektmarge zu generieren. Darüber hinaus ist der Abschluss von Kaufverträgen mit Forward-Funding-Vereinbarungen für die Projekte Wilhelmshaven-Virchowstraße und Duisburg-Welkerstraße im dritten Quartal 2022 und damit der Wegfall der Fremdfinanzierung hierfür geplant. Ebenso soll die angestrebte Realisierung des Projektes Dortmund-Lindemannstraße durch eine Projektpartnerschaft im Jahr 2022 beschleunigt werden. Nicht zuletzt soll sichergestellt werden, dass die Finanzierung für das Projekt Hamburg-Hafencity im Jahr 2022 ausgezahlt wird.

Die Realisierung dieses umfassenden Maßnahmenpakets wird nach Einschätzung des Managements den Liquiditätsengpass nachhaltig beseitigen und die gestundete Zahlung der Zinsen der Anleihe im Januar 2023 ermöglichen.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die TERRAGON AG, vertreten durch den Vorstand, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

Die Emittentin erklärt bereits jetzt und hiermit, d.h. mit Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, ihre Zustimmung zu der vorstehend vorgeschlagenen Bestellung des gemeinsamen Vertreters.

TOP 2: Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters

Die TERRAGON AG, vertreten durch den Vorstand, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger mit der Emittentin nach eigenem Ermessen die Stundung der seit dem 24. Mai 2021 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche auf Verzinsung der Anleihe zu verhandeln und zu vereinbaren, wobei er sich an folgenden inhaltlichen Richtlinien im Rahmen der Verhandlungen orientieren und nur begründet hiervon abweichen soll:*
 - a) *Eine Stundung der Zinsen erfolgt bis zum 31. Januar 2023,*
 - b) *eine weitergehende Verlängerung der Stundung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und*
 - c) *die Anleihegläubiger erhalten neben den gestundeten Zinsen für den Zeitraum der Stundung eine Verzinsung auf den gestundeten Zinsbetrag deren Höhe noch mit dem gemeinsamen Vertreter zu verhandeln ist.*

Der gemeinsame Vertreter darf die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen vertreten, die zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere auch auf Kündigungsrechte, die bis zur Beschlussfassung über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entstanden sind, zu verzichten. Die Ermächtigung nach dieser Ziffer 1 ist bis zum 31. März 2023 befristet.

2. *Ausschließlich ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 geltend zu machen.*

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters

- *etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder*
- *etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder*
- *etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.*

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.“

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 11.1 Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („**SchVG**“)) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen (§11. 1 Satz 2 der Anleihebedingungen).
2. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden laut § 11.2 Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas Anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß §18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft (§ 11.2 Satz 2 der Anleihebedingungen).
3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
4. Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und einem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiter**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 23. Mai 2022 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 25. Mai 2022, um 24:00 Uhr („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D.3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**TERRAGON AG Unternehmensanleihe 2019/2024**“

c/o

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289

oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- eine Vollmacht wie nachstehend unter **F** beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das **Formular „vereinfachte Stimmabgabe“** zu verwenden, das auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.
5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.
6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.
2. Gemäß § 11.3 Satz 1 der Anleihebedingungen sind zur Ausübung der Stimmrechte bei der Abstimmung ohne Versammlung nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss gem. 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 SchVG unter folgender Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn der Abstimmung ohne Versammlung, d.h. bis Freitag, den 20. Mai 2022, 24:00 Uhr zugehen:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**TERRAGON AG Unternehmensanleihe 2019/2024**“

c/o

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289

oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

(bitte nur 1x senden).

Ein Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) abgerufen werden. **Wir empfehlen den Gläubigern, das Formular für die kombinierte Anmeldung und Abstimmung zu nutzen.**

Zusammen mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Der Nachweis, der sich auf den Zeitraum bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bezieht, ist bis zum Ende der Anmeldefrist, d.h. bis Freitag, den 20. Mai 2022 an vorgenannte Stelle zu erbringen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen während der Dauer des Abstimmungszeitraums („**besonderer Nachweis**“) nach folgender Maßgabe gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung gutgeschrieben sind. Eine „Depotbank“ ist eine Bank- oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearingsystems (Clearstream), Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regel durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines solchen Sperrvermerks meist einige Zeit dauert. Wir empfehlen unseren Gläubigern daher, den Sperrvermerk frühzeitig zu beantragen. Des Weiteren empfehlen wir, den Sperrvermerk vorsichtshalber bereits bis einschließlich 15. Juni 2022 zu beantragen, damit dieser auch für eine eventuelle 2. Gläubigerversammlung wirksam ist. Wenn Sie den Vermerk bis zum 15. Juni 2022 beantragen können Sie auch im kombinierten Formular für die Anmeldung und Abstimmung vermerken, dass ihre Stimmen auch in der 2. Versammlung vertreten werden und müssen nichts mehr dafür veranlassen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) abgerufen werden.

3. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
4. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
5. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Versammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die kombinierte Anmeldung und Abstimmung.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

4. Als besonderen Service bietet die Emittentin den Anleihegläubigern an, dass sie sich durch die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreterinnen, Frau Daniela Gebauer und Sabine Krautzig, beide Mitarbeiterinnen der Link Market Services GmbH, geschäftsansässig in München („**Stimmrechtsvertreterinnen**“), jeweils einzeln und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, in der Abstimmung ohne Versammlung vertreten lassen können. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an die von der Emittentin benannte Stimmrechtsvertreterinnen bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht sowie die Erteilung von Weisungen an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreterin verwendet werden kann, ist auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) abrufbar.

Das Vollmachts- und Weisungsformular an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen ist an folgende Adresse zu übersenden:

Frau Daniela Gebauer / Sabine Krautzig
- Stimmrechtsvertreterinnen -
Stichwort: „**TERRAGON AG Unternehmensanleihe 2019/2024**“
c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „**Investor Relations – Anleihe**“ (<https://www.terragon-ag.de/investor-relations/anleihegläubigerabstimmung-2022/>) veröffentlicht werden können.
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

TERRAGON AG
- **Emittentin** -
Friedrichstr. 185-190
10117 Berlin
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 20 37 99 55
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

oder

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „**TERRAGON AG Unternehmensanleihe 2019/2024**“

c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe“.

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der TERRAGON AG in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe“ zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die Anleihebedingungen der Anleihe 2019/2024,
- das Formular für die vereinfachte kombinierte Abstimmung und Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Anmeldeformular,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und
- ein Formular für den besonderen Nachweis

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**TERRAGON AG Unternehmensanleihe 2019/2024**“

c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

Auch der von der TERRAGON AG mit Sitz in München, Deutschland, beauftragte Notar Dr. Jochen N. Schlotter fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der TERRAGON AG zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 23. Mai 2022 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 25. Mai 2022 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur

Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der TERRAGON AG unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die TERRAGON AG einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die TERRAGON AG verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten so lange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde) verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter <https://www.terragon-ag.de/datenschutzerklaerung/>

München, im Mai 2022

TERRAGON AG

Frankfurt am Main, im Mai 2022

Notar Dr. Jochen N Schlotter